

KRITERIEN

für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis

Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

29. Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Weiterbildung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie folgendes:

60 Monate Psychosomatische Medizin und Psychotherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon müssen

- 12 Monate in anderen Gebieten der somatischen Patientenversorgung abgeleistet werden.
- Bis zu 12 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb können in Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen.

Der Erwerb der psychotherapeutischen Weiterbildungsinhalte erfolgt berufsbegleitend. Supervision und Selbsterfahrung wird durch Weiterbildungsbefugte oder durch von der Ärztekammer anerkannte Psychologische Psychotherapeuten durchgeführt.

- Die Spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden kontinuierlich an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung oder im Weiterbildungsverbund erworben.
- Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt / Ärztin erfüllt werden können. Je nach Umfang der zu vermittelnden Inhalte werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.
- Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten der „Allgemeinen Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägung“ ist Voraussetzung.

Die Erteilung einer vollen Befugnis setzt voraus, dass grundsätzlich eine Mindestfallzahl nachgewiesen wird.

klinischer Bereich (einschließlich Tageskliniken, Instituts- und Hochschulambulanzen):
300 pro Jahr (= Berichtszeitraum)

ambulanter Bereich:
60 pro Quartal (= Berichtszeitraum)

Eine Abstufung des zeitlichen Umfanges erfolgt anteilig, bezogen zu den nachgewiesenen Fallzahlen. Die Erteilung einer 24-monatigen Befugnis setzt demnach den Nachweis einer

Fallzahl im klinischen Bereich von 150/Jahr resp. im ambulanten Bereich von 30/Quartal voraus.

Hinweis zu Ihren Angaben zu den von Ihnen vermittelten Weiterbildungsinhalten/Richtzahlen im Kriterienraster:

Neben Ihrer Selbstauskunft bitten wir Sie für den stationären Bereich um Vorlage einer ICD-10 Statistik (einschließlich Haupt- und Nebendiagnosen) sowie für den ambulanten Bereich um Vorlage einer aktuellen GOP-Statistik der Kassenärztlichen Vereinigung resp. einer GOÄ-Statistik.

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die vorstehenden Befugniskriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten Weiterbildungsblöcke mit unterschiedlichen Kompetenzen in den aufgeführten Kompetenzebenen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Arzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die

nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 16.05.2022